



**LEGENDE:**

- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME
- WASSERFLÄCHE  
HIER: ENTWASSERUNGSGRABEN MIT WIESENBOESCHUNG
- HOCHSPANNUNGSFREILEITUNG
- FLURSTÜCKSGRENZE
- FLUR NR.
- FLURSTÜCKSNUMMER
- KATASTERPOLYGONPUNKT
- KOORDINATENKREUZPUNKT
- HINWEIS:  
GRUNDSTÜCKSGRENZE ALS VORSCHLAG
- WEGEFLÄCHEN ALS VORSCHLAG

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES  
§ 9 (17) BBAuG

BEGRENZUNG DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSLÄCHEN  
§ 9 (1) 11. BBAuG

VERKEHRSLÄCHEN MIT BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG  
HIER: ÖFFENTLICHER PARKPLATZ  
PARKSTÄNDE (SCHUTTERASSEN), FAHRFLÄCHEN (WASSERGELENDE DECKE)  
§ 9 (1) 11. BBAuG

PRIVATE GRÜNFLÄCHEN  
HIER: DAUERKLEINGÄRTEN  
GRÖSSE ZWISCHEN 200-350qm -  
§ 9 (1) 15. BBAuG

PRIVATE GRÜNFLÄCHEN HIER: PRIVATE FREIZEITGÄRTEN  
KLEINSTE GARTENGRÖSSE 1200,00qm, UNTER 1200,00qm IST KEINE  
GARTENFLÄCHE MEHR TELBAR  
§ 9 (1) 15. BBAuG

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG  
§ 16 (5) BauNVO

PFLANZBINDUNG VORH. BÄUME UND STRÄUCHER  
BIRNE (2), BLUTPFLAUME (3), HASSEL (6), HÖLINDER (7),  
FAPPEL (9), WEIDE (10), EBERESCHE (11), OBSTBÄUME  
§ 9 (1) 25b) BBAuG

PFLANZBINDUNG VORH. BÄUME:  
OBSTBÄUME (HOCHSTAMM)  
§ 9 (1) 25a) BBAuG  
BEI RODUNG VON OBSTBÄUMEN BEDINGT DURCH ALTER UND KRANKHEIT,  
MUSS EIN RODUNGSANTRAG BEI DER GEMEINDE TREBUR GESTELLT WERDEN  
BEI GENEHMIGTER RODUNG DES OBSTBAUMES BESTEHT DIE NACH-  
PFLANZUNGSPFLICHT GEM. PASSUS ANPFLANZEN VON  
OBSTBÄUMEN:

ANPFLANZEN VON LAUBBÄUMEN UND -STRÄUCHERN  
MEHRREIHIGE UND FLÄCHIGE PFLANZUNG AUS  
STANDORTGERECHTEN LAUBBÄUMEN UND -STRÄUCHERN  
LAUBBÄUME: Z.B. BIRNE, EBERESCHE, FELDHOHN, GEMENE ESCHEN,  
SCHWARZERLE, SPITZAHORN, STELEICHE, ULME, WEIDE,  
WILDAPFEL, WILDKIRSCHEN, ZITTERPAPPEL

LAUBSTRÄUCHER: Z.B. HARTREIHEL, HASELNUSS, HECKENKIRSCHEN, HUNDSROSE,  
KORBWEIDE, PFAFFENHÜTCHEN, ROTER HARTREIHEL, SALWEIDE,  
SCHWARZER HÖLINDER, SCHLEHE, WEISSDORN, WOLLIGER  
SCHNEEBALL

ALS ÜBERGANG ZUR FREIEN LANDSCHAFT UND ZUR ORTSLAGE  
§ 9 (1) 25a) BBAuG

ANPFLANZEN VON LAUBBÄUMEN UND -STRÄUCHERN  
MEHRREIHIGE UND FLÄCHIGE PFLANZUNG AUS STAND-  
ORTGERECHTEN LAUBBÄUMEN UND -STRÄUCHERN  
LAUBBÄUME: WE. VORHERIGER PASSUS  
LAUBSTRÄUCHER: WE. VORHERIGER PASSUS  
ALS PARKPLATZBEGRENZUNG  
§ 9 (1) 25a) BBAuG

ANPFLANZEN VON LAUBBÄUMEN UND -STRÄUCHERN  
MEHRREIHIGE PFLANZUNG AUS STANDORTGERECHTEN  
LAUBBÄUMEN UND -STRÄUCHERN  
LAUBBÄUME: Z.B. BERGULME, GEMENE ESCHEN, KOPFWEIDE,  
SCHWARZERLE, TRALBENEICHE, ZITTERPAPPEL

LAUBSTRÄUCHER: Z.B. ASCHWEIDE, GEMEINER SCHNEEBALL, HANFWEIDE,  
HARTREIHEL, HECKENKIRSCHEN, KORNELKIRSCHEN, OHRWENDE,  
ROTER HARTREIHEL, SALWEIDE, SCHLEHE, GEMEINER  
SCHNEEBALL, KORBWEIDE

ALS GRABENBEPFLANZUNG  
§ 9 (1) 25a) BBAuG

ANPFLANZEN VON OBSTBÄUMEN  
Z.B. APFEL, BIRNE, HAUSWEISCHEN, KIRSCHEN, WALNUS  
IM BEREICH VON GRABENPARZELLEN  
§ 9 (1) 25a) BBAuG

**BESTAND**

- 2,8 FL.13
- 2,8 50
- 2,8 374

**FEST-SETZUNGEN**

- ANPFLANZEN VON OBSTBÄUMEN  
Z.B. APFEL, BIRNE, HAUSWEISCHEN, KIRSCHEN  
PFLANZUNG VON 1 OBSTBAUM HOCHSTAMM PRO KLEINGARTEN  
UND FREIZEITGARTEN, REDUZIERT SICH UM DIE VORH.  
OBSTBÄUME DER PFLANZBINDUNG  
§ 9 (1) 25a) BBAuG
- ANPFLANZEN VON LAUBBÄUMEN  
GROSSKRÖNIGER LAUBBAUM ZUM ÜBERSTELLEN DER  
PARKPLATZE  
Z.B. GEMENE ESCHEN, STELEICHE, SPITZAHORN  
PFLANZUNG VON EINEM BAUM PRO 3 PARKPLATZE  
§ 9 (1) 25a) BBAuG  
DIE IN DER PLANZEICHNUNG INNERHALB DER ÜBERBAU-  
BAREN FLÄCHE FESTGESETZTEN STANDORTE FÜR AN-  
PFLANZUNG UND ERHALT VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN  
SIND NICHT BESTANDTEIL DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHE.  
§ 23 BauNVO

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN  
DES BEBAUUNGSPLANES  
PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN  
GEM. § 9 (1) BBAuG**

ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1. BBAuG  
PRIVATE GRÜNFLÄCHE - DAUERKLEINGÄRTEN UND PRIVATE  
FREIZEITGÄRTEN GEM. § 9 (1) 15. BBAuG ZULÄSSIGE NUTZUNG  
BZW. NUTZUNGSSEINSTRÄNKUNGEN BauNVO IN DER  
FASSUNG VOM 15.09.1977:  
JE KLEINGARTEN UND PRIVATEN FREIZEITGARTEN IST EINE GARTENHÜTTE MIT EINER MAXIMALEN  
GRÜNDFLÄCHE ENTSCHLIESLICH OFFENER ÜBERDACHUNG VON 12,00qm (3,00x4,00m) OHNE  
VERBODEN VON 7,50qm (3,00x2,50m) ZULÄSSIG. DIE HOHE DER GARTENHÜTTE DARF NICHT MEHR  
ALS 2,20m BETRAGEN. DIE AUSSERE GESTALTUNG RICHTET SICH NACH DER BAUORDNUNG-  
RECHTLICHEN FESTSETZUNG.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN  
GEM. § 9 (4) BBAuG  
FESTSETZUNGEN ÜBER DIE AUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN  
GEM. § 14 HGO IN DER FASSUNG VOM 16. DEZEMBER 1977 (GVBl. 1978 I. S. 1)  
ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 6. JUNI 1978 (GVBl. II. S. 313) UND DES  
§ 1 DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUFNAHME VON LANDSCHAFTS- UND GARTENRECHTLICHEN  
REGELUNGEN IN DEN BEBAUUNGSPLAN VOM 28. JANUAR 1977 (GVBl. I. S. 102)  
BESCHLOSSEN GEM. § 5 HGO.

GESTALTUNG DER GARTENHÜTTEN:  
DIE GARTENHÜTTEN SIND AUS HOLZ, HERZUSTELLEN UND MIT EINEM  
GEDECKTEN ANSTRICH ZU VERSEHEN. (RAL 8000-8025)

DÄCHER:  
ZULÄSSIG SIND NUR PULT- UND SATTELDÄCHER MIT EINER DACHNEIGUNG BIS 15°

ENFRIEDRUG:  
DIE GESAMTE ANLAGE DER DAUERKLEINGÄRTEN UND DER PRIVATEN FREIZEITGÄRTEN  
IST ZUR FREIEN LANDSCHAFT IM NATÜRLICHEN ANZUFRIEDEN. Z. B. HECKE, AUCH IN  
VERBINDUNG MIT EINEM 150cm HOHEN GRÜNEN KUNSTSTOFFUMMANTELTEN MASCHEN-  
DRAHTZAUN, FUNDAMENT UND SOCKEL SIND UNZULÄSSIG.

INNERHALB DER DAUERKLEINGÄRTEN SIND BIS ZU 100cm HOHE MASCHEN-  
DRAHTZÄUNE OHNE BETONSOKKEL UND KANTENSTEINE ZULÄSSIG.

**ÜBERSICHTSKARTE M. 1 : 5000**



**FEST-SETZUNGEN**

- 9
- 1

**PLANVERFAHREN**

ES WIRD BESCHNIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE  
MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS ÜBEREINSTIMMEN  
ÜBEREINSTIMMUNG NACH DEM STANDE VOM 12.6.86

GROSS-GERAU, DEN 15.03.1990

AUFGESTELLT GEM. § 2 (1) BBAuG AUFGRUND DES BESCHLUSSES DER GEMEINDE-  
VERTRETUNG IN DER SITZUNG VOM 21.02.1986

DER GEMEINDEVORSTAND DER GEMEINDE TREBUR, DEN 16.03.1990

TREBUR, DEN 16.03.1990

DER BESCHLUSSEN, EINEN BEBAUUNGSPLAN AUFZUSTELLEN, WURDE GEM. § 2 (1) BBAuG  
AM 22.05.1987 IM NACHRICHTLICH BEKANNTGEMACHT

TREBUR, DEN 16.03.1990

DER GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE TREBUR HAT IN IHRER SITZUNG AM  
15.07.1988 BESCHLOSSEN, DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES  
GEM. § 2 (6) BBAuG ÖFFENTLICH AUSZULEGEND

TREBUR, DEN 16.03.1990

DER BESCHLOSSENE ENTWURF HAT GEM. § 2 (6) BBAuG ZU JEDEM ANS  
ENSICHT ÖFFENTLICH AUSGELEGT AM 29.08.1988 BIS 30.09.1988 (EINSCHL.  
DER ORT UND DIE DAUER DER AUSLEGUNG WURDEN AM 19.08.1988 IM  
"TREBURER" ORTSBLATT VERÖFFENTLICHT.

TREBUR, DEN 16.03.1990

DER BESCHLOSSENE ENTWURF HAT GEM. § 2 (6) BBAuG ZU JEDEM ANS  
ENSICHT ÖFFENTLICH AUSGELEGT AM 29.08.1988 BIS 30.09.1988 (EINSCHL.  
DER ORT UND DIE DAUER DER AUSLEGUNG WURDEN AM 19.08.1988 IM  
"TREBURER" ORTSBLATT VERÖFFENTLICHT.

TREBUR, DEN 16.03.1990

DER BESCHLOSSENE ENTWURF HAT GEM. § 2 (6) BBAuG ZU JEDEM ANS  
ENSICHT ÖFFENTLICH AUSGELEGT AM 29.08.1988 BIS 30.09.1988 (EINSCHL.  
DER ORT UND DIE DAUER DER AUSLEGUNG WURDEN AM 19.08.1988 IM  
"TREBURER" ORTSBLATT VERÖFFENTLICHT.

TREBUR, DEN 16.03.1990

DER BESCHLOSSENE ENTWURF HAT GEM. § 2 (6) BBAuG ZU JEDEM ANS  
ENSICHT ÖFFENTLICH AUSGELEGT AM 29.08.1988 BIS 30.09.1988 (EINSCHL.  
DER ORT UND DIE DAUER DER AUSLEGUNG WURDEN AM 19.08.1988 IM  
"TREBURER" ORTSBLATT VERÖFFENTLICHT.

TREBUR, DEN 16.03.1990

BESCHLOSSEN ALS SATZUNG AUFGRUND DES § 5 HGO UND § 10 BBAuG VON DER  
GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE TREBUR AM 06.10.1989

TREBUR, DEN 16.03.1990

DER BESCHLOSSENE ENTWURF HAT GEM. § 2 (6) BBAuG ZU JEDEM ANS  
ENSICHT ÖFFENTLICH AUSGELEGT AM 29.08.1988 BIS 30.09.1988 (EINSCHL.  
DER ORT UND DIE DAUER DER AUSLEGUNG WURDEN AM 19.08.1988 IM  
"TREBURER" ORTSBLATT VERÖFFENTLICHT.

TREBUR, DEN 16.03.1990

DER BESCHLOSSENE ENTWURF HAT GEM. § 2 (6) BBAuG ZU JEDEM ANS  
ENSICHT ÖFFENTLICH AUSGELEGT AM 29.08.1988 BIS 30.09.1988 (EINSCHL.  
DER ORT UND DIE DAUER DER AUSLEGUNG WURDEN AM 19.08.1988 IM  
"TREBURER" ORTSBLATT VERÖFFENTLICHT.

TREBUR, DEN 16.03.1990

DER BESCHLOSSENE ENTWURF HAT GEM. § 2 (6) BBAuG ZU JEDEM ANS  
ENSICHT ÖFFENTLICH AUSGELEGT AM 29.08.1988 BIS 30.09.1988 (EINSCHL.  
DER ORT UND DIE DAUER DER AUSLEGUNG WURDEN AM 19.08.1988 IM  
"TREBURER" ORTSBLATT VERÖFFENTLICHT.

TREBUR, DEN 16.03.1990

DER BESCHLOSSENE ENTWURF HAT GEM. § 2 (6) BBAuG ZU JEDEM ANS  
ENSICHT ÖFFENTLICH AUSGELEGT AM 29.08.1988 BIS 30.09.1988 (EINSCHL.  
DER ORT UND DIE DAUER DER AUSLEGUNG WURDEN AM 19.08.1988 IM  
"TREBURER" ORTSBLATT VERÖFFENTLICHT.

TREBUR, DEN 16.03.1990

DER BESCHLOSSENE ENTWURF HAT GEM. § 2 (6) BBAuG ZU JEDEM ANS  
ENSICHT ÖFFENTLICH AUSGELEGT AM 29.08.1988 BIS 30.09.1988 (EINSCHL.  
DER ORT UND DIE DAUER DER AUSLEGUNG WURDEN AM 19.08.1988 IM  
"TREBURER" ORTSBLATT VERÖFFENTLICHT.

TREBUR, DEN 16.03.1990

DER BESCHLOSSENE ENTWURF HAT GEM. § 2 (6) BBAuG ZU JEDEM ANS  
ENSICHT ÖFFENTLICH AUSGELEGT AM 29.08.1988 BIS 30.09.1988 (EINSCHL.  
DER ORT UND DIE DAUER DER AUSLEGUNG WURDEN AM 19.08.1988 IM  
"TREBURER" ORTSBLATT VERÖFFENTLICHT.

TREBUR, DEN 16.03.1990

DER BESCHLOSSENE ENTWURF HAT GEM. § 2 (6) BBAuG ZU JEDEM ANS  
ENSICHT ÖFFENTLICH AUSGELEGT AM 29.08.1988 BIS 30.09.1988 (EINSCHL.  
DER ORT UND DIE DAUER DER AUSLEGUNG WURDEN AM 19.08.1988 IM  
"TREBURER" ORTSBLATT VERÖFFENTLICHT.

TREBUR, DEN 16.03.1990

DER BESCHLOSSENE ENTWURF HAT GEM. § 2 (6) BBAuG ZU JEDEM ANS  
ENSICHT ÖFFENTLICH AUSGELEGT AM 29.08.1988 BIS 30.09.1988 (EINSCHL.  
DER ORT UND DIE DAUER DER AUSLEGUNG WURDEN AM 19.08.1988 IM  
"TREBURER" ORTSBLATT VERÖFFENTLICHT.

TREBUR, DEN 16.03.1990

DER BESCHLOSSENE ENTWURF HAT GEM. § 2 (6) BBAuG ZU JEDEM ANS  
ENSICHT ÖFFENTLICH AUSGELEGT AM 29.08.1988 BIS 30.09.1988 (EINSCHL.  
DER ORT UND DIE DAUER DER AUSLEGUNG WURDEN AM 19.08.1988 IM  
"TREBURER" ORTSBLATT VERÖFFENTLICHT.

TREBUR, DEN 16.03.1990

DER BESCHLOSSENE ENTWURF HAT GEM. § 2 (6) BBAuG ZU JEDEM ANS  
ENSICHT ÖFFENTLICH AUSGELEGT AM 29.08.1988 BIS 30.09.1988 (EINSCHL.  
DER ORT UND DIE DAUER DER AUSLEGUNG WURDEN AM 19.08.1988 IM  
"TREBURER" ORTSBLATT VERÖFFENTLICHT.

TREBUR, DEN 16.03.1990

DER BESCHLOSSENE ENTWURF HAT GEM. § 2 (6) BBAuG ZU JEDEM ANS  
ENSICHT ÖFFENTLICH AUSGELEGT AM 29.08.1988 BIS 30.09.1988 (EINSCHL.  
DER ORT UND DIE DAUER DER AUSLEGUNG WURDEN AM 19.08.1988 IM  
"TREBURER" ORTSBLATT VERÖFFENTLICHT.

TREBUR, DEN 16.03.1990

DER BESCHLOSSENE ENTWURF HAT GEM. § 2 (6) BBAuG ZU JEDEM ANS  
ENSICHT ÖFFENTLICH AUSGELEGT AM 29.08.1988 BIS 30.09.1988 (EINSCHL.  
DER ORT UND DIE DAUER DER AUSLEGUNG WURDEN AM 19.08.1988 IM  
"TREBURER" ORTSBLATT VERÖFFENTLICHT.

TREBUR, DEN 16.03.1990

FREIER LANDSCHAFTS- UND GARTENARCHITEKT BDLA AKH VOLKER W. GÜRTLER DIPL. ING. TEL. NR. 06152/55729 IN DER BERLICH 3 6080 GROSS-GERAU	
PROJEKT 26-86	BEBAUUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN KLEINGARTENGEBIET
PLAN GR. 132x79cm	"GEINSHEIM, AN DER PONT" DER GEMEINDE TREBUR
PLAN	BEBAUUNGSPLAN KLEINGARTENIG "GEINSHEIM, AN DER PONT" NR. 205/87
MASSTAB 1 : 1000/1 : 5000	ÄNDERUNG 25.05.1988
DATUM 15.06.1987	GEZEICHNET G./GA. UNTERSCHRIFT